

Satzung der Stadt Lunzenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20. Juni 2006

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am 19. Juni 2006 aufgrund des § 4 i.V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl.S.55,159) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Angelegenheiten erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10	€,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20	€,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30	€.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld.

bei Stadträten je Sitzung in Höhe von	20 Euro
bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von	10 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Ortsvorsteher erfolgt keine Zahlung von Sitzungsgeld pro Sitzung.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist durch Unterschrift der Anwesenden auf der Anwesenheitsliste und der unterschriftlichen Bestätigung des Sitzungsleiters nachzuweisen.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten aufgrund ihrer erhöhten Inanspruchnahme über ihr Amt als Stadträte hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der erste Stellvertreter	13,00 Euro
der zweite Stellvertreter	8,00 Euro

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher regelt die Aufwandsentschädigungsverordnung (SächsAEVO) des SMI vom 15.02.1996 (SächsGVBl.S.84), i.V.m. der Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 27.11.1997 (SächsGVBl.S.650) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000 (SächsGVBl.S.367) .

Danach erhält ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ende eines Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird am Monatsende gezahlt. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 4 Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter erhalten für ihre Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung:

bis zu 3 Stunden	10 Euro
über 3 bis 6 Stunden	20 Euro
über 6 Stunden	30 Euro

Der Protokollführer erhält 75 v.H. des Stundensatzes eines Friedensrichters.

Im Verhinderungsfall des Friedensrichters nimmt der stellvertretende Friedensrichter die Aufgaben wahr und erhält die volle Entschädigung.

(2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch die Nachbereitung wie Protokoll- und Kassenführung.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung (Neufassung) v. 31.03.2000 und die 1. Änderung der Entschädigungssatzung v. 17.10.2000 außer Kraft.

Lunzenau, den 20. Juni 2006




Lindenthal
Bürgermeister

(Siegel)